

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit,
Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie
der Förderung der Erziehung in der Familie zur Eindämmung
der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(5. Corona-JugVO ÄndVO M-V)***

Vom 2. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 9. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 246), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch dürfen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze vorgehalten und genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5 sowie § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch. Die Regelung des § 13 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158) bleibt davon unberührt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Metern“ die Wörter „sowie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung“ eingefügt und die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 230)“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mindestabstandes“ die Wörter „sowie der Verzicht auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat die Beachtung der Hygieneanforderungen abweichend von § 8 Absatz 8 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158) durch eine der jeweiligen Größe der genutzten Räumlichkeiten angemessene Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie eine der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessene Anzahl von ihm zu bestimmenden geeigneten betreuenden Personen zu gewährleisten.“

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit die Angebote und Maßnahmen in Einrichtungen stattfinden, ist durch den Betreiber der Einrichtung ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.“

cc) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Beschränkung auf die Zugehörigkeit zu lediglich zwei Haushalten gemäß § 8 Absatz 8 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158) gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Angebote und Maßnahmen sowie die betreuenden Personen nicht.“

dd) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Absatz 4.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „gemäß Absatz 3“ eingefügt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Gäste“ durch die Wörter „Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ ersetzt.

* Ändert VO vom 9. Mai 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 15

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - f) In Absatz 5 werden die Wörter „und 3“ durch die Wörter „bis 4“ ersetzt.
 - g) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden gestrichen.
2. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „17. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. Dezember 2020

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
In Vertretung
Nikolaus Voss